Arbeitspapier 03 · Basiswissen

Gemeinschaftliches Testament

Zwei letzte Willen in einer Urkunde

Ehegatten können gemeinschaftlich testieren (§ 2265 BGB). Dasselbe gilt für eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG). Bei der eigenhändigen Form genügt es, dass ein Ehegatte die gemeinsame Erklärung vollständig von Hand schreibt und unterschreibt und der andere sie eigenhändig mitunterzeichnet (§ 2267 BGB). Ob zwei Anordnungen voneinander abhängen, ist eine Frage des Inhalts. Die gemeinsame Unterschrift allein entscheidet sie noch nicht.

Wer beerbt wen?

Setzen Ehegatten sich gegenseitig zu Erben ein und soll nach dem Tod des Überlebenden ein Dritter das beiderseitige Vermögen erhalten, spricht § 2269 Abs. 1 BGB im Zweifel für die Einheitslösung. Der Überlebende wird Vollerbe. Sein eigenes und das ererbte Vermögen bilden einen Nachlass, aus dem später der Schlusserbe erwirbt. Möglich ist auch eine Trennungslösung. Dann wird der Überlebende Vorerbe des zuerst Verstorbenen, und dessen Vermögen bleibt als besondere Vermögensmasse dem Nacherben vorbehalten.

Wechselbezüglichkeit und Bindung

Für jede betroffene Verfügung ist ihr Gegenstück zu bestimmen. Hätte der eine Ehegatte seine Verfügung ohne die des anderen getroffen? Verneint die Auslegung das, sind die Verfügungen wechselbezüglich (§ 2270 Abs. 1 BGB). Bleiben Zweifel, hilft unter den Voraussetzungen des § 2270 Abs. 2 BGB die gesetzliche Auslegungsregel. Zu Lebzeiten beider erfordert der einseitige Widerruf eine persönlich abgegebene, notariell beurkundete Erklärung, die dem anderen zugehen muss (§§ 2271 Abs. 1, 2296 BGB). Mit dem ersten Todesfall erlischt das Widerrufsrecht grundsätzlich. Der Überlebende kann sich durch Ausschlagung des ihm Zugewendeten von seiner Verfügung lösen (§ 2271 Abs. 2 BGB).

Beispiel zum Änderungsvorbehalt

Darf die Überlebende laut Testament „die Quoten unserer Kinder verändern“, kann sie den Kindern unterschiedliche Erbteile zuweisen. Ob sie darüber hinaus eine außenstehende Person einsetzen darf, richtet sich nach der Reichweite der Klausel. Eine bloße Befugnis zur Quotenänderung trägt einen Austausch der Begünstigten für sich genommen nicht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2267 BGB · § 2269 BGB · § 2270 BGB · § 2271 BGB

Arbeitspapier 03 · Übungsfall

Der zweite Umschlag

Sachverhalt

Die Eheleute Doro und Malte haben eine Tochter, Nele. Doro schreibt von Hand „Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Letzten soll Nele alles erben. Die Einsetzung unserer Tochter durch jeden von uns steht und fällt mit der Einsetzung des anderen Ehegatten durch den zuerst Versterbenden.“ Beide datieren und unterschreiben den Text persönlich. Malte stirbt. Doro nimmt die Erbschaft an. Zwei Jahre später setzt sie ihren Bruder Ulf durch eigenhändiges, unterschriebenes Testament zum Alleinerben ein. Dann stirbt auch Doro.

Arbeitsauftrag

Wer erbt beim ersten und beim zweiten Todesfall? Aus welchem Nachlass erwirbt Nele, und welche Bedeutung hat der zweite Umschlag mit Doros Einzeltestament?

Abwandlung

Das gemeinschaftliche Testament enthält zusätzlich den Satz „Nach dem ersten Todesfall darf der Überlebende einen anderen Schlusserben frei bestimmen.“ Wer erbt nach Doro?